

Bekanntmachung

über die Besprechung zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens nach dem Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Bauvorhaben

Erftbahn von Kerpen-Horrem bis Bedburg, Ausbau und Elektrifizierung (vorbereitendes Verfahren)

(Geschäftszeichen: 64126-641pm/001-2022#001)

Das Eisenbahn-Bundesamt führt im Rahmen des Verfahrens zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen („Scoping“) für das genannte Bauvorhaben gemäß § 6 Abs. 3, 5 MgvG i. V. m. § 15 Absatz 3 UVPG einen **Besprechungstermin** durch. Die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen dient der Vorbereitung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Rahmen dieser Unterrichtung hat das Eisenbahn-Bundesamt der Vorhabenträgerin, den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit nach § 2 Abs. 9 UVPG eine Gelegenheit zur Besprechung (Scopingtermin, hier: Besprechungstermin) zu geben, § 6 Abs. 3 MgvG. Diese Besprechung erstreckt sich darauf, welche Themen im UVP-Bericht behandelt, welche Untersuchungen durchgeführt und welche Methoden bei der Untersuchung angewendet werden müssen. Zudem ist der relevante Untersuchungsraum bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Projektwirkungen festzulegen.

In der Folge findet ein gesondertes Anhörungsverfahren gemäß § 7 MgvG i. V. m. § 73 VwVfG zu diesem Bauvorhaben statt. In dessen Rahmen wird die Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen und zur Abgabe von Stellungnahmen in Bezug auf sämtliche durch das Vorhaben berührte Belange und Rechte bestehen. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Durch den Ausbau und die Elektrifizierung der Erftbahn von Kerpen-Horrem bis Bedburg soll eine leistungsfähigere und umweltfreundliche Verkehrsverbindung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln ermöglicht werden. Es werden alle Stationen entlang der Verbindung barrierefrei gestaltet. Die vorhandene Erftbahn soll auf dem Abschnitt Horrem-Bedburg durch eine S-Bahn ersetzt werden, die im 20-Minuten-Takt verkehren soll. Aufgrund der geplanten höheren Geschwindigkeiten von 60 km/h auf bis zu 100 km/h und der Verdichtung des Taktes wird es notwendig, einige zusätzliche zweigleisige Abschnitte zu schaffen. Die jetzige RB 38 teilt sich zwischen Horrem und dem Stadtzentrum von Köln die Schienen mit dem Fern- und Güterverkehr sowie mit Regionalzügen. Dadurch kommt es immer wieder zu Folgeverspätungen, wenn die anderen Züge vom Fahrplan abweichen. Sobald die Erftbahn zur S-Bahn ausgebaut ist, fährt sie auf bereits existierenden separaten S-Bahn Gleisen. Damit zukünftig die Züge der S-Bahn in Horrem von der Erftbahn auf die Gleise der S-Bahn Richtung Köln einfädeln können, ist dort eine Gleisüberführung (Brücke) geplant.

1. Der Besprechungstermin findet am Donnerstag, 30. Juni 2022 ab 15.00 Uhr in der Außenstelle Köln des Eisenbahn-Bundesamtes, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, Raum 509 statt.
2. Zum Besprechungstermin ist die betroffene Öffentlichkeit nach § 2 Absatz 9 UVPG zugelassen. Betroffen ist jede Person oder Vereinigung, deren Belange oder deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung (hier: Genehmigung für den Umbau der Erftbahn) berührt werden.
3. **Bitte melden Sie sich bis spätestens 29. Juni 2022 an, wenn Sie an dem Besprechungstermin teilnehmen möchten.** Verwenden Sie dafür die E-Mail-Adresse Sb1-esn-kl@eba.bund.de . Die Anmeldung dient der Sicherstellung ausreichender Raumkapazitäten und der Einhaltung des Hygienekonzepts.
4. Bitte bringen Sie zum Besprechungstermin ein Ausweisdokument mit. Anderenfalls erfolgt kein Einlass.
5. Der Einlass wird eine halbe Stunde vor Beginn des Besprechungstermins gewährt. Melden Sie sich an der Pforte, wenn Sie das Gebäude betreten.
6. Im Besprechungstermin erörtert das Eisenbahn-Bundesamt mit den Trägern öffentlicher Belange und der Vorhabenträgerin Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die die Vorhabenträgerin voraussichtlich in den Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen).
7. Wichtiger Hinweis: Der Besprechungstermin dient nicht dazu, Einwendungen gegen und Stellungnahmen zu dem Bauvorhaben selbst zu erörtern. Einwendungen und Stellungnahmen betroffener Bürgerinnen und Bürger sowie Vereinigungen werden in einem späteren Verfahrensschritt, dem Anhörungsverfahren, vorgetragen und berücksichtigt. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Zum jetzigen Zeitpunkt geht es allein darum, welche Umweltbelange die Vorhabenträgerin in ihren Antragsunterlagen erläutern und wie ausführlich die Erläuterung sein muss.
8. Die Scoping-Unterlagen können auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes eingesehen werden: www.eba.bund.de
9. Durch die Teilnahme am Besprechungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Nähere Hinweise zum Datenschutz im vorbereitenden Verfahren siehe unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/Anhoerung/Datenschutz/datenschutz_node.html
11. Mit dem ÖPNV erreichen Sie die Außenstelle Köln vom Hauptbahnhof mit den S-Bahn-Linien S 11 Richtung Düsseldorf oder S 6 Richtung Nippes (von dort ca. 5 Minuten Fußweg durch die Sechzigstraße und den Weg entlang der Bahngleise). Eingang über eine Drehtür. Ein barrierefreier Zugang ist über die Werkstattstraße möglich.
12. Wenn Sie mit dem Auto anreisen, finden Sie Parkplätze vor dem Gebäude.

13. Hinweise zum Coronaschutz:

Für alle externen Besucherinnen, Besucher und sonstige Gäste gilt das Hygienekonzept des EBA verpflichtend.

Nachfolgend die wichtigsten Auszüge:

- Während der Besprechung haben alle Beteiligten grundsätzlich einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Das gilt unabhängig vom 3G-Status oder den räumlichen Gegebenheiten.
- Es wird empfohlen, vor dem Betreten des Amtes einen Bürger- oder Selbsttest vorzunehmen.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber ist der Einlass in unser Amt untersagt.
- Alle externen Besprechungsteilnehmer/innen haben einen Auskunftsbogen auszufüllen. Darüber hinaus gelten auch für externe Personen die jeweils aktuellen Nachweispflichten beim Betreten der Dienststelle. Der Auskunftsbogen ist den Besucher/innen von der einladenden Stelle/Person zur Verfügung zu stellen und muss ausgefüllt dem/der Besprechungsleiter/In vorab ausgehändigt werden. Die Auskunftsbögen werden in der jeweiligen OE vierzehn Tage aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- Auf regelmäßige gründliche Handhygiene – optimaler Weise mit Wasser und Seife – ist unbedingt zu achten.
- In den Sanitärräumen stehen Ihnen Flüssigseife und Einweg-Papierhandtücher zur Verfügung. An den Eingängen finden Sie zudem Desinfektionsspender.
- Die reduzierte Bestuhlung in den Konferenz- und Besprechungsräumen ist zwingend beizubehalten. Achten Sie auf regelmäßiges Lüften und tragen Sie sich in Anwesenheitslisten ein, sofern solche geführt werden.
- Aufzüge sind mit max. 2 Personen zu nutzen, die mit Klebeband markierten Abstände sind einzuhalten. Wo dies nicht möglich ist, tragen Sie bitte eine Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt auch für allgemein zugängliche Flächen, wie z. B. Flure, Funktionsräume, Sanitäranlagen etc.